



## ZESAR

### Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht

Anzeigenpreisliste Nr. 3 · Gültig ab 1. Januar 2010

#### Kurzcharakteristik

Das sich rapide ausweitende Themenspektrum des europäischen Sozial- und Arbeitsrechts kommt in **ZESAR** deutlich zum Ausdruck. Aktuelle und zukunftsweisende Fragen werden eingehend dargestellt, breit erörtert und vertieft behandelt.

**ZESAR** informiert umfassend und zeitnah. Jedes Heft enthält den aktuellen Informationsdienst über Entwicklungen auf der europäischen Bühne, Fachaufsätze sowie fundierte Besprechungen aktueller Entscheidungen des EuGH oder der nationalen obersten Bundesgerichte durch renommierte und namhafte Autoren. Rezensionen einschlägiger Literatur sowie informative Tagungsberichte runden das Angebot ab.

Richter an Arbeits- und Sozialgerichten, Fachanwälte für Arbeitsrecht sowie Fachanwälte für Sozialrecht, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Sonstige Verbände, Institutionen, Versicherungsträger, ebenso Hochschullehrer und Träger wissenschaftlicher Einrichtungen profitieren von den zuverlässigen Informationen über den derzeitigen Kenntnisstand und über die ständige Weiterentwicklung im europäischen Arbeits- und Sozialrecht.

Verlag	Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.
Postanschrift	Süddeutsche Zweigstelle Paosstr. 7, 81243 München
Telefon	(089) 82 99 60-0
Telefax	(089) 82 99 60-10
E-mail	ESV.Muenchen@ESVmedien.de
Internet	www.ESV.info
Anzeigenleitung	Peter Taprogge
Redaktion	Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer, wissenschaftliche Gesamtverantwortung Rechtsanwalt Holger Menk, redaktionelle Gesamtverantwortung
Kontaktdaten Redaktion	Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. Redaktion ZESAR z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Holger Menk Genthiner Str. 30G, 10785 Berlin Tel.: 06127/96 57 62 Fax: 0611/50 16 22 Mobil: 0179/79 97 196 E-Mail: H.Menk@ESVmedien.de
Jahrgang	9. Jahrgang 2010
Erscheinungsweise	Monatlich, mit 2 Doppelausgaben im Mai und November
Zahlungsbedingungen	innerhalb 30 Tagen netto, innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum 2 % Skonto, bei Vorauszahlung 3 % Skonto
Bankkonto	Berliner Bank AG, Konto 32 076 274 00, BLZ 100 200 00

<b>Druckauflage</b>	800 Exemplare
<b>Zeitschriftenformat</b>	DIN A4 (210 x 297 mm)
<b>Satzspiegel</b>	185 mm breit x 249 mm hoch

Ausgabe	Erscheinungstermin	Anzeigenschluss
01/2010	12.01.2010	15.12.2009
02/2010	11.02.2010	20.01.2010
03/2010	11.03.2010	17.02.2010
04/2010	13.04.2010	18.03.2010
05-06/2010	11.05.2010	20.04.2010
07/2010	13.07.2010	21.06.2010
08/2010	11.08.2010	20.07.2010
09/2010	14.09.2010	21.08.2010
10/2010	12.10.2010	20.09.2010
11-12/2010	11.11.2010	20.10.2010

Anzeige auch im eJournal + 5 %  
[www.ZESARdigital.de](http://www.ZESARdigital.de)

#### Anzeigenformate

Format	Breite x Höhe in mm	Preise in Euro, rabattfähig			
		sw	2-farbig	3-farbig	4-farbig
1/1 Seite	185 x 254	1.300,-	1.600,-	1.900,-	2.200,-
1/2 Seite	185 x 123 84 x 254	680,-	980,-	1.280,-	1.580,-
1/4 Seite	185 x 59 84 x 123	390,-	570,-	750,-	930,-
1/8 Seite	84 x 61	300,-	480,-	660,-	840,-

**Anschnittzuschlag** nicht rabattfähig (Anschnitt nur bei 1/1 Seiten) 10%

**Rabatt** Mengenrabatt (pro Insertionsjahr)  
3 Anzeigen 3 % vom  
6 Anzeigen 5 % Anzeigen-  
12 Anzeigen 10 % Bruttobetrag

**Druckunterlagen** Anzeigen können auf Datenträger oder per E-Mail, vorzugsweise als druckfähige PDF-Dateien geliefert werden.

**Beilagen** Höchstformat DIN A4, bis 25 g, Euro 390,- pro Tausend, nicht rabattfähig; bei höheren Gewichten Preise auf Anfrage. **Beilagenauflage: 800 Expl.** Vor Auftragsannahme Vorlage eines verbindlichen Musters beim Erich Schmidt Verlag, Süddeutsche Zweigstelle.

**Einhefter** Auf Anfrage

**Versandanschrift** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.  
Genthiner Str. 30G, 10785 Berlin  
Kennwort: **ZESAR**  
Beilagen müssen bis 10 Tage vor Erscheinen des Heftes angeliefert sein.

Alle Preisangaben zzgl. USt.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

**1. |** „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Interessenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

**2. |** Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

**3. |** Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

**4. |** Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

**5. |** Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

**6. |** Aufträge für Anzeigen und Beilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

**7. |** Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

**8. |** Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

**9. |** Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

**10. |** Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

**11. |** Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilten Fehlerkorrekturen.

**12. |** Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zu Grunde gelegt.

**13. |** Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.

Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

**14. |** Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

**15. |** Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

**16. |** Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

**17. |** Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v.-H. beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

**18. |** Briefe auf Zifferanzeigen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen der Anzeige auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Später eingehende Zeitschriften werden vernichtet, wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

**19. |** Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

**20. |** Der Erich Schmidt Verlag nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Kundendaten erhebt und verarbeitet der ESV zur Durchführung des Vertrages, zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung und um Kunden über aktuelle Angebote und Preise zu informieren. Der ausführliche Datenschutzhinweis des ESV ist veröffentlicht unter Datenschutz.ESV.info

Wünscht der Kunde künftig nicht mehr aktuelle ESV-Informationen über interessante Angebote zu erhalten, so kann er der Verwendung seiner Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail an [Service@ESVmedien.de](mailto:Service@ESVmedien.de) erfolgen.

**21. |** Erfüllungsort und Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Berlin-Schöneberg und Hamburg. Für übrige Kunden gelten diese Gerichtsstände für das Mahnverfahren.

## Zusätzliche Geschäftsbedingungen

**I. |** Die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Erich Schmidt Verlages GmbH & Co., die Auftragsbestätigung bzw. das Bestätigungsschreiben sowie die jeweils gültige Preisliste sind für die Auftragsabwicklung maßgebend. Erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag ist der erteilte Auftrag rechtsverbindlich.

**II. |** Ein etwa vereinbartes Rücktrittsrecht erlischt für Auftraggeber, die Titel- und/oder Umschlagseiten belegt haben, drei Monate, bei Belegung sonstiger Textseiten zwei Monate vor Erscheinen des betreffenden Heftes.